

**MUSTER**

*Absender*

*,den .....2004*

*An den Sozialhilfe-  
Grundsicherungsträger*

**Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt  
(§§ 11 ff. BSHG)**

Ihr Bescheid vom .....2003/2004 (Az.:...../ Bearbeiter/in:.....)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass ich Mitglied der AOK, Barmer & Co bin (*Versicherten-Nr.:.....*).

Über ein Hinweisblatt setzten Sie mich in Kenntnis, dass ich ab dem 1. Januar 2004 die bei der Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Versorgung fällig werdenden Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze selbst zu finanzieren hätte. Sie wiesen mich darauf hin, es könnten von Ihrer Behörde diese Kostenselbstbeteiligungen zukünftig nicht mehr gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 BSHG finanziert werden.

Als „Belastungsgrenze“ ist ab dem 1. Januar 2004 ein Jahresbetrag in Höhe von EUR 71,28 definiert; bei chronisch Kranken, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, reduziert sich diese Summe auf EUR 35,64.

Ab dem 1. Januar 2004 ist aber auch eine Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 RegelsatzVO in Kraft. – Hiernach umfassen die Regelsätze auch „die Leistungen für Kosten bei Krankheit, bei vorbeugender und bei

sonstiger Hilfe, soweit sie nicht nach den §§ 36 bis 38 des Gesetzes übernommen werden“.

Es wurde hier in die Regelsätze ein zusätzlicher Bedarf eingestellt, ohne dass in dieser Beziehung hilfsbedürftigen Menschen ein finanzieller Ausgleich eingeräumt worden wäre. – Von einer Anhebung oder ab dem 1. Januar 2004 abweichenden Bemessung der Regelsätze (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) ist mir nichts bekannt.

Ich wurde von Ihnen lediglich auf die oben beschriebene Weise davon in Kenntnis gesetzt, dass ich die nunmehr fällig werdenden Eigenleistungen bis zum Erreichen der Belastungsgrenze selbst zu finanzieren hätte.

Letzteres kann ich aber nicht akzeptieren. - Ein derartiges Verfahren läuft auf eine faktische Kürzung meines ohnehin sehr knapp bemessenen Regelsatzes um monatlich EUR 5,94 hinaus, wobei das Risiko, dass ich für fällig werdende Zuzahlungen im Krankheitsfall recht rasch EUR 71,28 aufzuwenden haben, ich mit meinem ausgesprochen geringen Einkommen trage.

Ich stelle deshalb hiermit einen

### **Leistungsantrag**

auf Gewährung dieser EUR 71,28 als einmalige Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt. – Dieser Betrag ist von Ihnen der AOK, Barmer & Co per 1. Januar 2004 direkt anzuweisen, damit dieser Krankenversicherungsträger mir daraufhin sofort die sog. Befreiungskarte für 2004 ausstellt.

Sollte ich – wider Erwarten – im kommenden Jahr keinerlei Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung benötigen, kann Ihnen die AOK, Barmer & Co diese Summe wieder zurückerstatten.

Einzig auf die vorab beschriebene Art und Weise ist aus meiner Sicht gewährleistet, dass mir keine schweren Nachteile bedingt durch die neuen Zuzahlungsregelungen entstehen sowie ich kein Leben unterhalb des Existenzminimum zu führen habe. - „Eine Leistungsreduzierung per Gesetz“ ohne jeden parallel verfügbaren Ausgleich darf es gerade in diesem Bereich einfach nicht geben.

Mit freundlichem Gruß